



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/230/2026

Einreichung: 19.08.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	14.09.2026	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 411400.732205 – Hilfe zur häuslichen Pflege in Form von anderen Leistungen / häusliche Pflegehilfe § 64b SGB XII Pflegegrad V

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 411400.732205 – Hilfe zur häuslichen Pflege in Form von anderen Leistungen / häusliche Pflegehilfe § 64b SGB XII Pflegegrad V – in Höhe bis zu 144.600,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 482000.691000 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II / Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – in Höhe bis zu 144.600,00 €.

Begründung:

Der Planansatz 2026 der Haushaltsstelle 411400.732205 – Hilfe zur häuslichen Pflege in Form von anderen Leistungen / häusliche Pflegehilfe § 64b SGB XII Pflegegrad V - beträgt 115.400,00 €.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Haushaltsprogrammes H&H machte es sich erforderlich, dass mit der Planung 2026 Haushaltsstellen mit Unterkonten einen eigenen Ansatz erhalten. Vorher wurde der Ansatz in der Haushaltsstelle 411400.732200 geplant.

Aufgabe der häuslichen Pflege ist es, den pflegerischen Bedarf von Leistungsberechtigten im kompletten Umfang abzudecken. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass etwaige bestehende Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) durch Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzt bzw. aufgestockt werden (SGB XII).

Je nachdem, welche Ansprüche aus Versicherungsleistungen des SGB XI abgedeckt werden, verbleibt ein pflegerischer Bedarf, der durch den Sozialhilfeträger – hier Fachdienst Soziales – übernommen werden muss, wenn der Pflegebedürftige diesen nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen decken können.

Die häusliche Pflegehilfe beinhaltet Leistungen für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Der Anspruch besteht nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade II - V. Voraussetzung ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer besonderen Pflegekraft und dass die häusliche Pflege nicht durch Pflegegeld sichergestellt werden kann. Die Leistungen werden als Pflegesachleistung erbracht.

Weiterhin werden Leistungen der häuslichen Pflege auf Antrag als persönliches Budget gewährt. Ziel ist es, den Leistungsberechtigten zu unterstützen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Es kann selbst entschieden werden, welche Hilfen mit einer festgelegten monatlichen Geldleistung in Eigenverantwortung in Anspruch genommen werden. In einer abgeschlossenen Zielvereinbarung wird der Verwendungszweck genau definiert und die möglichst zu erreichenden Ziele festgehalten.

In einem teuren Einzelfall (16.000,00 € mtl. persönliches Budget) war für 2026 ein Wechsel in die Eingliederungshilfe nach SGB IX mit weit weniger Kosten angestrebt.

Da der Pflegegutachter im Gutachten (laufendes Gerichtsverfahren) keinen isolierten Eingliederungshilfebedarf mit einer Reduzierung des Pflegebedarfes feststellte, verbleibt der Fall nun in der obigen Haushaltsstelle mit den nicht in dieser Höhe eingeplanten und daher überplanmäßigen Kosten. Dieser Fall ist noch nicht abschließend gerichtlich verhandelt. Die Deckung aus der angedachten Haushaltsstelle 488900.789401 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe – persönliches Budget kann nicht erfolgen, da hier der Ansatz aufgrund von Fallzahlerhöhung bereits verplant ist.

Weitere überplanmäßige Ausgaben ergeben sich, weil viele private Pflegedienste mit dem "Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz", entsprechend der Tarifpflicht, schrittweise die Löhne deutlich erhöhen.

Im Deckungskreis (DK) 1401, welchem die Haushaltsstelle 411400.732205 angehört, betragen die Ansätze der Ausgaben in 2026 8.222.300,00 €. Per 31.07.26 wurden 6.346.184,18 € zum Soll gestellt. Es wird eingeschätzt, dass bis 30.09.26 voraussichtlich 8.159.400,00 € ausgegeben werden, was bedeutet, dass bis dahin der Deckungskreis nicht überschritten werden wird.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass bis zum 31.12.2026 für diese Haushaltsstelle ein Anordnungssoll in Höhe von ca. 260.000,00 € gegeben sein wird. Das Anordnungssoll per 19.08.2026 beträgt 185.999,88 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 482000.691000 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II / Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II). Das Anordnungssoll der Haushaltsstelle zum 19.08.2026 beträgt 9.407.081,74 € bei einem Planansatz von 15.300.000,00 €. Ein stetiger Kontakt mit dem Jobcenter besteht. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich weiter verringert.

Zur Absicherung der Pflichtaufgaben werden 144.600,00 € benötigt.

A h k e
Landrat

Anlagen:

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: